



Vierteljährlicher Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11/2, Exp. Infanteriegebühr für den Raum einer fünftelheiligen Zeile in Wechschrift 1/4, Exp.

Credition: Herrnhuterstr. Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Postämter den Vertrieb der Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 236. Mittag-Ausgabe.

Verlag von Eduard Trewendt.

Freitag, den 24. Mai 1861.

## Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

**Paris, 23. Mai.** Aus Messina wird gemeldet, daß das selbst unabhängige republikanische Bauden zerprengt worden seien.

**Belgrad, 23. Mai.** Omer Pascha ist heute hier eingetroffen, von dem Musikkorps der türkischen sowohl wie der serbischen Truppen empfangen worden, und Abends über Serajewo nach Mostar weitergereist.

**London, 22. Mai.** Nach hier eingetroffenen Berichten aus New-York vom 11. d. Mts. haben die Virginier das der Union gehörige Dampfschiff „Selbon“ in Besitz genommen. Das Gerücht von einem Negeraufstand in Kentucky hat sich nicht bestätigt. Der „Great Eastern“ war in New-York angekommen.

**Turin, 22. Mai.** Aus Rom wird vom gestrigen Tage gemeldet, daß daselbst eine mit 10,000 Unterschriften versehene Petition an den Kaiser Napoleon den König Victor Emanuel ungeachtet der seitens der Polizei dagegen ergriffenen Maßregel abgegangen, daß der veröffentlichte Inhalt derselben aber unrichtig sei.

**Mailand, 22. Mai.** Manifestationen, die sich heute wiederholten, nahmen einen bedenklichen Charakter an. Nationalgarde und Truppen stellten die Ruhe her. Der Abend verlief ruhig.

**Paris, 22. Mai.** Herr von Cadore hat sich nach Rom eingeschifft, um den Herzog von Grammont daselbst zu ersetzen, der in die Bäder von Wiesbaden geht.

**Paris, 22. Mai.** Das russische Geschwader wird am 25. d. Mts. von Kronstadt abgehen, um sich an die friesischen Küste zu begeben.

**Westh, 22. Mai.** „Scharf's Correspondenz“ meldet: „Dem Vernehmen nach soll die militärische Steuer-Eintreibung im ganzen Lande sistirt werden. Man glaubt, daß der Landtag ein provisorisches Auskunftsmitglied finden wird, um bis dahin, wo er über die Steuerfrage definitiv zu beschließen in der Lage sein wird, die Staatsfinanzen für den Steuerausfall zu decken.“

**Madrid, 21. Mai.** Die portugiesischen Cortes sind gestern eröffnet worden.

## Preußen. Landtag.

**K. C. 55. Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 23. Mai.**  
Präsident eröffnet die Sitzung um 10 1/2 Uhr. Am Ministerische: Graf Schwerin, v. Patow, v. Bernuth. Das Haus ist auf der Linken nur spärlich besetzt.

Präsident: Der § 10 der Ueberweisung wegen Ermittlung des Reinertrages der Grundsteuer bestimmt, daß eine Central-Commission zusammenzutreten soll, zu der jedes der beiden Häuser des Landtages aus jeder Provinz je 1 Mitglied zu wählen hat. Es ist nun ein Schreiben des Finanzministers eingegangen, in welchem angezweifelt wird, daß die Grundsteuererhebung unter dem 21. d. M. allerbüchsig vollzogen sind und in den nächsten Tagen durch die Gesessammlungen werden veröffentlicht werden. Der Finanzminister fordert das Haus auf, die Wahl vorzunehmen und der Regierung davon Mittheilung zu machen. Die Central-Commission wird am Schlusse dieses Jahres oder Anfang des nächsten Jahres zusammenzutreten, die Wahl ist nicht auf die Mitglieder des Hauses beschränkt. Auf Vorschlag des Präsidenten wird die Wahl in der Weise vollzogen, daß die Mitglieder des Hauses provinzenweise zusammenzutreten und je ein Mitglied wählen. Die Wahl erfolgt vor der zweifünftigen Sitzung.

Zur Berathung kommt der Commissions-Bericht über den von den Abgeordneten André, v. Bodum-Dolffs und Genossen eingebrachten Entwurf einer rheinisch-westfälischen Landgemeindeordnung. Die Commission befürwortet den Entwurf im Wesentlichen; die Regierung hat sich in der Commission mit der Initiative des Hauses nicht einverstanden erklärt; sie ist ihrerseits mit Vorbereitungen zu ähnlichen Entwürfen beschäftigt, und wird darüber erst die betreffenden Provinziallandtage hören. — Bei der allgemeinen Diskussion spricht zuerst Abg. Schult, völlig unverständlich, nach der Ankündigung des Präsidenten gegen den Entwurf.

Abg. Waldeck: Das Bestreben, für die beiden westlichen Provinzen eine Gemeinde-Ordnung zu schaffen, erkenne er an, aber das Ziel einer einheitlichen Gemeinde-Ordnung für alle Provinzen sei festzuhalten; wären indeß beim gegenwärtigen Stadium der Session wesentliche Vortheile zu erwarten, so könnte man zufrieden sein, im Einzelnen zu verbessern; ein praktischer Erfolg sei aber nicht zu erwarten, nur die Ansicht des Hauses könne constatirt werden; dazu aber bedürfe es einer mehr eingehenden Vorbereitung; das Wünschenswerthe sei, wenn der Entwurf als Material für die Zukunft der Regierung überwiegen würde; beantragen wolle er das indeß nicht. — Die Grundzüge des vorliegenden Entwurfs scheinen ihm nicht der Ausdruck des Landes zu sein. Der Ausdruck „Gutsbezirk“ sei beizubehalten, den man früher in Westfalen gar nicht gekannt habe, der erst 1841 auf dem westfälischen Provinzial-Landtage aufgenommen sei; in den östlichen Provinzen möge die Gutspolizei noch mehr Boden haben. Ferner sei das — neulich verworfene — Dreiklassensystem beizubehalten; die Rheinländer hätten es auch von sich abgewehrt, und so sei dem Entwurf, der doch beiden Provinzen gemeinsam sein solle, in § 10 plötzlich ein privilegiumobile für die Provinz Westfalen aufgenommen. — Ferner sollen nur Grundbesitzer Bürgermeister werden; das sei zu erklären aus den Erfahrungen der letzten Jahre, wo man — namentlich im Mindenschen — Schreiber, Supernumerarien u. dergl. leblich wegen ihrer guten Gesinnung zu Amtmännern gemacht habe; aber die neue Bestimmung sei ein Mißgriff; sie werde keine andere Folge haben, als daß man sie durch Scheinverträge umgehe.

Präsident: Der Wunsch des Abg. Waldeck sei inzwischen in Erfüllung gegangen (Heiterkeit); ein Antrag des Abg. v. Bardeleben sei eingebracht, den vorliegenden Entwurf der Regierung als Material bei der künftigen Reform der Gemeinde-Ordnung zu übergeben. — Dieser Antrag wird auf allen Seiten des Hauses unterläßt.

Abg. v. Bardeleben: Das Bedürfnis zur Reform der rheinischen Landgemeinde-Ordnung liegt formell wie materiell vor; formell, weil in diese Gesetzgebung durch die Novelle von 1856 eine große Unklarheit hineingetragen sei; materiell, weil diese Gesetzgebung eine viel zu weit gehende bürocratische Bevormundung der Landgemeinden eingeführt habe. Das Urtheil über die rheinische Landgemeinde-Ordnung sei so allgemein, daß es nicht nötig sei, näher darauf einzugehen. Anders liege die Sache in Bezug auf Westfalen; dort liege kein Novellenwerk vor, und auch in materieller Beziehung sei diesem Gesetze jener Vorwurf nicht zu machen. Dringende Wünsche auf Abänderung der westfälischen Landgemeinde-Ordnung seien auch nicht ausgesprochen. Das Haus solle nur in dringenden Fällen mit der Initiative vorgehen, und zwar nur dann, wenn es sich darum handele, die Regierung auf den rechten Weg zu leiten. Dieses Bedürfnis sei hier nicht vorhanden; die Staatsregierung habe bereits ihre Aufmerksamkeit dem Gegenstande zugewendet und vorbereitende Schritte gethan. Bei einer solchen Situation und bei dem nahen Schlusse der Session werde ein praktischer Erfolg nicht erreicht werden; deshalb habe er den Antrag gestellt, die Vorlage der Regierung als Material zur Berücksichtigung bei den bevorstehenden legislativen Arbeiten zu überweisen. Er sei deshalb keineswegs mit allen Vorschlägen der Commission einverstanden; er habe Bedenken gegen die Zusammensetzung des Landgemeinderaths, gegen die Wahl der Bürgermeister u. dgl. m.

Abg. Delius gegen den Bardeleben'schen Antrag: Er wisse nicht, was der Minister des Innern mit der Ueberreichung des Commissions-Berichts und des ursprünglichen Entwurfs thun solle, da schon von verschiedenen Seiten Einwände dagegen gesprochen seien, jedenfalls müsse doch das Haus sich über die Grundzüge erklären; und unter dieser Voraussetzung könne er zu dem, im jetzigen Stadium der Session allerdings plausiblen Auskunfts-mittel des Bardeleben'schen Antrags sich entschließen. Uebrigens hätte er und seine Freunde diese unglückliche Lage der Sache nicht verschuldet; seit 1856 sei die Nothwendigkeit einer Reform auf diesem Gebiete anerkannt, und man habe gehofft, die Regierung werde vortreten. — Den Einwänden gegen den Gesetzentwurf antwortete er mit dem Wunsche, man möge ihn doch amendiren; für unverbessert hielt er und seine Freunde ihn nicht. Dem Streben nach einer allgemeinen Gemeinde-Ordnung für alle Provinzen werde doch keine stärkere Schranke entgegengesetzt als jetzt schon bestehe; er werde gern bereit sein, für jenes Ziel mitzuwirken.

Minister des Innern: Er habe bereits in der Commission den Standpunkt der Regierung in dieser Frage dargelegt; er habe erklärt, in welcher Weise die Regierung vorgehen beabsichtige, und daß sie noch nicht vorgegangen sei, weil die Verhandlungen noch nicht zum Abschluß gelangt seien. Sollte das Haus auf die Spezialberatung eingehen, so würde er auch hier sich jeder Erklärung enthalten müssen; die Regierung müsse sich ihre Entscheidungen vorbehalten, bis die Beschlüsse beider Häuser zu ihrer Kenntnis gelangt seien. Er könne sich daher nur dem Abg. Bardeleben anschließen; in Verlegenheit komme der Minister des Innern dadurch nicht, wie der Abg. Delius gemeint habe, viel eher könne er in Verlegenheit kommen, wenn Beschlüsse der Majorität vorlägen; darnach würde er viel weniger frei; auch gebe er zu erwägen, daß das Haus wahrlich in dieser Zusammensetzung nicht wieder zusammenzutreten werde. Jedenfalls werde die Regierung die Prüfung eintreten lassen, und darnach ihre Beschlüsse fassen. Wenn der Abg. Waldeck auf den schon oft berührten Punkt, wegen der einheitlichen Gesetzgebung zurückgekommen sei, so erkläre er, daß seiner Ueberzeugung nach gerade auf diesem Gebiete mit großer Vorsicht zu Werke gegangen werden müsse; es könne hier nicht aus der Doctrin heraus etwas geschafft werden; von bestimmten Prinzipien aus müßten mit möglichster Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse die Gemeindeangelegenheiten geregelt werden; so werde die Regierung diese Frage immer behandeln.

Abg. Kaiser für den v. Bardeleben'schen Antrag: Das Bedürfnis einer Reform für die Rheinprovinz erkenne er wohl an; es sei aber nicht so dringend, namentlich nicht unter der jetzigen Verwaltung. Im Einzelnen sei er gegen die Bestimmung, daß die Bürgermeister Grundbesitzer sein müßten; im Gegentheil wählten die Gemeinden gern Fremde zu Bürgermeistern, die gar nicht mit dem „Klängel“ zusammenhängen. Den Angriff des Commissionsberichts gegen die jetzigen, aus Supernumeraren, Feldweibel u. s. w. hervorgegangenen rheinischen Bürgermeister weise er zurück. Die Herabsetzung des Census wolle er auch nicht; man solle nicht immer daran marteln, ob der Census eines Thales höher sei oder niedriger; zwei Thaler Klassensteuer sei eine natürliche Grenze; wer weniger zahle, sei Tagelöhner. Daß für die geheime Wahl die Präsidentenwahl hier im Hause angeführt sei, verstehe er nicht.

Abg. v. Vinde: Im Allgemeinen sei die Initiative der Regierung in solchen Fragen wünschenswerth; hier scheine ihm aber der Fall vorzuliegen, daß auch das Haus von seiner Initiative Gebrauch machen könne. Aus persönlicher Kenntnis sei dem Minister diese Sache nicht bekannt; reichliche Verhandlungen hier im Hause und auf dem Provinzial-Landtage lägen darüber vor; der Oberpräsident von Westfalen sei im Herrenhause; hier im Hause lägen höhere Verwaltungsbeamte; die Abgeordneten könnten Auskunft geben. Das Haus habe lange genug auf die Initiative der Regierung gewartet. Für Westfalen sei das Bedürfnis einer Reform allerdings nicht so dringend, wie für die Rheinprovinz, aber der vom Abg. Waldeck herorgehobene Punkt wegen der Stellung der Gutsbezirke, bedürfe dringend der Aenderung. Eine gemeinsame Gemeindeordnung für alle Provinzen halte er nicht für thunlich. Erstens habe sich die Stellung der Rittergutsbesitzer in den westlichen Provinzen ganz anders gestaltet als in den östlichen; dort seien nur 5-6 Ct., hier 50-60 Ct.; auch das innere Verhältnis sei ein anderes. Der zweite Grund seien die Landgemeinden; in den westlichen Provinzen habe man die Bürgermeistereien, die Samtgemeinden; in den östlichen Provinzen sei man gegen solche Zusammenlegungen. Was den vom Abg. Waldeck angeführten Mangel an Vorbereitung angehe, so denke er, daß, wenn die Mehrzahl der Vertreter der westlichen Provinzen in der Commission sich betheiligte, für genügende Vorbereitung gesorgt werden sei. Der Abgeordnete Waldeck geht ferner auch zu weit, wenn er die aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsbesitzer zum Wiedereintritt zwingen wolle. Die Comm. habe auch hier das Richtige getroffen. Dann glaube er auch, daß, wenn einer vielleicht den vierten Theil der Gemeindeabgaben aufbringt, er ein wesentliches Interesse am Gemeinleben habe, das in der Gesetzgebung ausgedrückt werden müsse; in Westfalen befänden sich übrigens nicht bloß Gutsbesitzer, sondern auch Bauern in dieser glücklichen Lage. Wenn endlich gegen das Dreiklassensystem zu Felde gezogen worden sei, so habe man vergessen, daß zwischen Städten und Landgemeinden ein wesentlicher Unterschied bestehe; der westfälische Bauer könnte es leicht als ein beneficiumobile ansehen, wenn er in einer Klasse mit seinen größtentheils abhängigen Heuerleuten wählen sollte; Gesehe aber müßten für bestehende Verhältnisse gegeben werden. Um auch den nicht vermögenden Klassen den ihnen gebührenden Einfluß zu verschaffen, sei von der Commission eine Herabsetzung des Census vorgeschlagen. Man habe ferner dagegen gesprochen, daß die Bürgermeisterstellen auf Grundbesitzer beschränkt werden sollen. Er sei aber auch nicht für Feldweibel oder Offiziere enthusiastisch, die zur Polizei verwendet würden, sei es nun in oder außerhalb Berlins; und er glaube, daß eine wesentliche Mißstimmung im Reg.-Bezirk Minden durch die Befehung der Amtmannstellen mit Feldweibel hervorgerufen worden. Die Commission habe deshalb die Wahl auf Grundbesitzer beschränkt, aber nicht auf den größeren Grundbesitz. Gegen eine Befehung aus unlauteeren Motiven schätze er überdies das Verfassungsrecht der Regierung. — Für den Antrag des Abg. v. Bardeleben sei nun angeführt, bei der vorgerückten Zeit werde der consensus des andern Hauses nicht mehr zu erreichen sein. Das glaube er allerdings auch, daß das Gesetz dort keinen Anklang finden würde, aber das würde auch in einem Jahre nicht der Fall sein. Es sei Hauptsache, daß der Minister erfare, welche Ansicht das Haus habe; wenn man ihm aber den Entwurf als Material zur Berücksichtigung überweise, so wisse er nicht, in welchem Sinne er ihn berücksichtigen solle, da entgegengesetzte Meinungen laut geworden. Die Diskussion müsse also stattfinden, um ein Resultat zu gewinnen. Die Grundsteuererhebung sei auch, nachdem sie mehrere Sessionen Gegenstand der Berathung gewesen, endlich zu Stande gekommen; das würde auch mit diesem Gesetz der Fall sein. Aber ein Anfang müsse gemacht werden, das sei allein des Hauses würdig, nicht aber, ein Paquet zu machen und dem Minister als Material zur Berücksichtigung zu übergeben, ohne ihn wissen zu lassen, in welchem Sinne diese Berücksichtigung stattfinden solle. (Bravo.)

Abg. Bessler: Der Antrag des Abg. v. Bardeleben entspreche der Sachlage; er sehe nicht ein, wozu eine Berathung führen solle; es seien dabei wichtige Vorfragen zu entscheiden, z. B. in Betreff des Dreiklassensystems u. s. w. Er könne es wohl begreifen, wie der Minister des Innern eine Revision der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen versuchen konnte, ohne zugleich die Revision auf die westlichen Provinzen auszudehnen; aber mit der Landgemeindeordnung sehe es anders. Die Verschiedenheit der Verhältnisse liege dort meistens in den Lokalgemeinden, die Samtgemeinden hätten dieselbe Grundlage. Er gebe deshalb die Hoffnung nicht auf, daß für wichtige Verhältnisse der Samtgemeinden eine gemeinsame Gesetzgebung erreicht werden könnte. Die Berathung der Vorlage werde einen praktischen Erfolg nicht haben; die Vorlage könne sehr wohl der Regierung überwiehen werden. Diefelbe werde dadurch aufgefördert, für die nächste Session die Sache in Angriff zu nehmen.

Der Berichterstatter Abg. v. Bodum-Dolffs empfiehlt den Antrag des Abg. v. Bardeleben und bestritt den Einwand, daß das Recht der Initiative des Hauses dadurch verflümmert werde. Die Regierung selber sei fern davon, dem Hause dieses Recht zu verweigern. Sie habe anerkannt, daß eine neue Gemeindeordnung für die Rheinprovinz ein Bedürfnis sei und gedente schon in der nächsten Session eine Vorlage zu machen; in welcher Weise die Regierung ihrer Verpflichtung nachkommen wolle, könne das Haus ruhig abwarten. Wenn man auf das mögliche Verhalten des Herrenhauses hingewiesen habe, so sei das ebenfalls nicht zutreffend; dieses Haus dürfe sich bei seinen Berathungen und Beschüssen nicht von solchen Erklärungen bestimmen lassen. Das Wahre werde sich die Bahn trotz alledem brechen.

Abg. v. Bardeleben (persönlich): Auf die Bemerkungen der Abg. v. Vinde und Waldeck müsse er erwidern, daß er als Regierungspräsident in Minden bei Anstellung der Beamten sich nicht von unlauteeren Motiven leiten lasse, sondern nur nach Mäßigkeit und Gewissen handle. Sollte der Vorwurf aber gegen seinen Vorgänger gerichtet sein, so sei er ebenfalls nicht in dem behaupteten Maße richtig. Die Beschwerden gegen die Beamten seien nicht so zahlreich, wie angegeben worden, und manche der angegriffenen Amtmänner zc. seien ausgezeichnete Beamte.

Abg. v. Vinde (persönlich): Er wolle sich der Entgegnung hierauf enthalten, da er nicht die Grenze der persönlichen Bemerkung überschreiten

möchte, wie der Vorredner, der sogar seinen Amtsvorgänger in dieselbe hineingezogen habe.

Abg. Waldeck (persönlich): Er habe nur den sehr bekannten Vorgänger des Herrn v. Bardeleben im Sinne gehabt, und sei weit entfernt gewesen, von Herrn v. Bardeleben zu sprechen. Für die Richtigkeit der angeführten Thatsachen könne er sich nur auf die ihm aus seinem Wahlbezirk zugegangenen Mittheilungen berufen. Er wolle nicht einzelne Personen nennen, aber ein System, wie das des Peters, werde wohl keiner billigen.

Der Antrag des Abg. v. Bardeleben wird darauf angenommen. Für denselben stimmen die Fraction Mathis, die Linke, die Abg. Waldeck und Gen., gegen denselben der größte Theil der Fraction Vinde. — Einige auf diesen Gegenstand bezügliche Petitionen werden für erledigt erklärt.

Es folgt der Bericht der Unterrichts-Commission über den Bentkowskischen Antrag in Sachen des amtlichen Gebrauches der polnischen Sprache im Großherzogthum Posen. Der Commissions-Antrag geht auf Tagesordnung, zugleich mit Erklärung der Erwartung einer Revision und gefälligen Regelung.

Abg. v. Bentkowski: Die gefällige Basis der polnischen Ansprüche beruhe auf den Worten des Okkupationspatentes, in welchen den Polen feierlich verheißen sei, daß ihre Sprache neben der deutschen gebraucht werden solle. Man habe viel über den Sinn dieser Worte gestritten, aber dieselben seien nicht zu interpretiren aus späteren Aeußerungen, die eine Folge von Systemänderungen seien, sondern der Sinn eines Gesetzes ergebe sich aus dem Gesetze selber. Das Okkupationspatent stehe im Zusammenhang mit den Wiener Tractaten, es sei eine Folge derselben, und wenn man diese Tractate ins Auge fasse, könne kein Zweifel über die Bedeutung jener Worte mehr herrschen. Das Recht der polnischen Nationalität und des Gebrauchs der polnischen Sprache in allen öffentlichen Verhandlungen sei feierlich garantirt; die Commission habe davon aber keine Notiz genommen und das garantierte Recht ganz dem Belieben der Verwaltung anheimgegeben. — Der Redner geht näher auf die bezüglichen älteren Gesetze ein, nach welchen Prozesse in der Sprache des Klägers, Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Sprache des Erklärenden geführt werden sollen; aber auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung habe die Willkür Platz gegriffen, und durch unerhörte Deutung der Gesetze, Reglements zc. verdränge man die polnische Sprache. Der Redner citirt, unter Nennung der Namen, zahlreiche Beispiele aus dem Großherzogthum Posen, in welchen Rechtsverweigerungen gegeben und zum Theil vom Justizminister gut geheißen worden seien. Man bestrafe die Polen, um sie zu zwingen, gerichtliche Vorladungen in deutscher Sprache anzunehmen, angeblich, weil sie deutsch verständen, trotzdem die Polen berechtigt seien, die Vorladungen in beiden Sprachen zu verlangen. Das verstoße gegen das Gesetz von 1817 und gegen das Reglement von 1822; letzteres sei durch reine Willkür und Erfindungen, in Erlassen des Oberpräsidenten v. Buttammer verlegt. Gleich großer Gesetzesverletzungen hätten sich die Minister der Finanzen und der Justiz in Verfügungen schuldig gemacht. Aus Gründen der Staatsraison dürfe man garantierte Rechte nicht zerreißern; er müsse aber auch bestreiten, daß dies die Staatsraison gebiete. Den Antrag der Commission, welche neben dem Ausprüche der Tagesordnung legislative Regelungen fordere, halte er für unzulässig; es bedürfe keiner neuen Gesetze, da die alten nicht aufgehoben seien. Wozu auch neue Reglements und neue Gesetze, wenn die alten nicht beobachtet werden? Glaube man etwa, daß ein System, welches die alten Gesetze nicht achtet, die neuen respectiren werde? Er erkläre sich deshalb gegen den Antrag der Commission. (Im Verlauf der Rede rügte der Präsident einen besonders heftigen Ausdruck des Redners.)

Justizminister v. Bernuth: Der Redner sei in seinem Antrage und Vortrage von der Voraussetzung ausgegangen, daß eine rückwärtslose Germanisirungs-Tendenz verfolgt würde, welche die polnische Sprache systematisch verflümmere; der Redner habe auf Neue einen Gegenstand zur Sprache gebracht, der im Laufe der Sitzungs-Periode wiederholt Gegenstand der eingehenden Erörterung geworden sei; er könne auf die damals stattgehabten Verhandlungen verweisen. Wenn aber der Redner die Frage stellt, ob die Regierung nach Gesetz oder nach Tendenz verfare? wenn er gelagt habe, daß tendenziöse Erklärungen des Gesetzes von höchster Stelle ausgingen, so glaube er diese Bemerkungen nicht mit Stillschwigen übergehen zu dürfen, die Staatsregierung gegen diese Vorwürfe schätzen zu müssen. In diese Kategorie gehörten auch die Ausdrücke, daß eine ganz willkürliche Praxis stattfinde, daß das bon plaisir der Minister entscheide u. s. w. Der Redner habe verschiedene thatsächliche Momente citirt, welche vorzugsweise das Justiz-Resort betrafen und welche weder in dem ursprünglichen Antrage, noch in der Commission zur Sprache gekommen seien; er sei deshalb auch außer Stande, auf diese thatsächlichen Momente in diesem Augenblicke einzugehen, aber er müsse bemerken, daß die meisten dieser Fälle gar nicht Gegenstand einer Beschwerde geworden seien. Wo wirklich Grund zur Beschwerde vorliege, da werde auch Abhilfe geschafft, wenn die Sache bis in die höchste Beschwerde-Instanz gelange. Wenn nun § 143 der Verordnung vom Jahre 1817 den Mittelpunkt der Gravamina bilde, welche der Antragsteller gegen die Justizverwaltung vorgebracht habe, so könne er diesen Standpunkt nicht theilen. Die Worte der Verordnung würden von dem Antragsteller in einem Sinne aufgefaßt, den die Staatsregierung nicht als berechtigt anerkennen könne. Die Bestimmung „beide Sprachen sind nach dem Bedürfnis der Parteien die Geschäftssprache“, bedeuteten nicht „nach der Willkür“ der Parteien, sondern „nach dem objectiven Bedürfnis“. Die realen Verhältnisse der Provinz müßten zum Ausgangspunkt der Interpretation dienen. Es würde jedoch das Verlangen nach Anwendung der polnischen Sprache zu Zwecken gestellt, welche mit dem wirklichen Bedürfnisse nicht im Einklang ständen. (Auf: sehr richtig.)

Da müsse man sich nun in die Lage der Gerichte versetzen und den Verhältnissen, wie sie wirklich beschaffen seien, Rechnung tragen. Er könne versichern, daß Decennien verfloßen seien, in denen sich keine Rechtslandkarten der polnischen Nation gemeldet hätten, und es sei daher gar nicht Wunder zu nehmen, daß die Zahl der Justizbeamten, welche der polnischen Sprache mächtig seien, nicht so groß sei, wie die Herren annähmen. Es sei z. B. auf den Fall hingewiesen, in dem ein Todes-Urtheil über einen polnischen Angeklagten gefällt sei, obwohl der Präsident des Gerichtshofes der polnischen Sprache nicht mächtig gewesen. Das hänge wieder mit den bereits erörterten Umständen zusammen; die Zahl der höheren Justizbeamten, welche die Qualifikation zum Vorhitz hätten und der polnischen Sprache mächtig seien, sei sehr gering. Das könne er aber versichern, daß die Verhandlung mit der vollen Grundsätzlichkeit geführt sei; das Schwurgericht sei besetzt gewesen mit Richtern, welche die polnische Sprache verstanden, und die hingsugezogenen Dolmetscher seien die besten der Provinz gewesen. Der Abgeordnete könne sich deshalb vollkommen beruhigen. Das ein polnisches Gericht eine Eingabe in polnischer Sprache zurückgewiesen habe, müsse er sehr bezweifeln und gemärgerte Beweis dafür. Desgleichen könne er aus Erfahrung hinsichtlich des behaupteten Mangels an Formularen das direkte Gegentheil nachweisen, da wenigstens in den letzten zwei Jahren die poln. Formulare ein Gegenstand besonderer Fürsorge der Gerichte in der Provinz geworden seien. Das seien die hauptsächlichsten Gravamina, welche der Abg. v. Bentkowski der Justizverwaltung der Provinz Posen zur Last gelegt habe, und er müsse bei der Ansicht beharren, daß in der Provinz Posen nicht, wie die Herren meinen, Tendenz, sondern Gesetz die geltende Norm sei. (Bravo.)

Abg. v. Bonin (Genthin): Ich will vorerst nur im Allgemeinen gegen den Antragsteller bemerken, daß von allen Behörden der von ihm verwalteten Provinz mit der größten Gewissenhaftigkeit verfahren wird. Ueber die Zustände der Provinz und die in Frage kommenden Gesetze herrschten allerdings verschiedene Auffassungen. So will der Antragsteller das Regulativ von 1832 als gefällige Vorschrift gar nicht anerkennen, indeß giebt er zu, daß die Behörden verpflichtet sind, sich darnach zu richten. Damit ist aber anerkannt, daß alle von ihm gemachten Ausstellungen für die Behörden der Provinz Posen von keiner Bedeutung sein können. Ich bin übrigens in der Lage, in Bezug auf einen von dem Antragsteller angeführten Fall nähere Angaben machen zu können. Der der deutschen Sprache vollkommen mächtige Rittergutsbesitzer D. oder S. (?), der seit drei oder vier Jahren Schülze war und in dieser Zeit stets mit den Behörden in deutscher Sprache correspondirt hat, hat vor einiger Zeit plötzlich die Annahme der amtlich an das Schulzenamt gelangende Schreiben verweigert, weil sie mit deutscher Adresse gewesen seien, und er als Schülze berechtigt sei, die Verfügungen in polnischer Sprache zu

verlangen. Die Regierung, welche davon Kenntnis genommen, hat den Landrath veranlaßt, sich mit dem Herrn in Verbindung zu setzen und ihn zu dem früheren Verhalten zu bestimmen. Der Gutsherr hat auch versprochen, in der alten Weise weiter zu correspondiren; nachdem er zurückgekehrt, hat er aber sein Versprechen widerrufen und schriftlich erklärt, daß er keine Verfügung, die nicht in polnischer Sprache verfaßt und mit polnischer Adresse versehen sei, annehmen werde. Da nun nach dem Reglement von 1832, von dem der Antragsteller selbst zugestanden, daß es allein die Behörden verpflichtete, keine Vorurtheile bei der Beurtheilung der polnischen Verordnungen zu erlassen, so hat man den Aitengutsherrn von seinem Schuldenamt entbinden müssen. Zur Charakterisirung des ganzen Falles will ich noch die Thatfache anführen, daß Hr. v. D. oder S. (?), um zu erweisen, daß mit dem Schuldenamt früher in polnischer Sprache correspondirt worden sei, sich auf einen polnischen Brief berufen hat, von dem sich später herausgestellt, daß er an seinen Amtsvorgänger gerichtet war, einen nur polnisch redenden Bayern. (Seitertitel hört! hört!) Ich muß aber überhaupt alle die Vorwürfe, welche der Verwaltung in der Provinz Posen gemacht worden, entschieden zurückweisen; ich kann mit Bestimmtheit versichern, daß sämtliche Behörden der Provinz die größte Liberalität in der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften an den Tag legten. Wenn der Antragsteller und seine Freunde sich darüber beschwerten, daß in der Provinz Posen eine Germanisirungstendenz vorwalte, so bemerke ich, daß die Germanisirungstendenz durchaus nicht neueren Datums ist, sondern sich schon aus dem 13. Jahrhundert herleitet. Sie erinnere an das Privileg, das ein polnischer König ungefähr um's Jahr 1250 der Stadt Poson gegeben, durch welches er sie den deutschen Kolonisten überwießen und ihr sogar magdeburgisches Recht verliehen hat (v. Binde: hört, hört!). Die Germanisirung ist in dieser Weise unter den polnischen Königen fortgeführt worden; deutsche Städte sind entstanden und haben sich mit deutschen Handwerkern bevölkert; deutsche Kolonisten haben die polnischen Wälder urbar gemacht; noch heute bestehen aus jener Zeit deutsche Gemeinden fort unter dem Namen „Haufländereien“. In diesem Zustande hat die Regierung 1815 die Prov. Posen übernommen und ihr gegenüber kein anderes Verfahren beobachtet, als bei den übrigen Provinzen des Staats. Sie hat einfach der deutschen Thatkraft, der deutschen Intelligenz und dem deutschen Kapital freies Feld gelassen, in der Provinz Posen ihre Thätigkeit zu entwickeln, und ich glaube nicht, daß sie es ihren polnischen Unterthanen verweigert hätte, polnische Thatkraft, polnische Intelligenz, polnisches Kapital in den anderen Provinzen zur Geltung zu bringen. Die Verhältnisse sind aber jetzt noch ganz andere, wie 1815; ich bin im Stande, auf Grund neuester Erhebungen einige genaue statistische Mittheilungen zu machen. Im J. 1860 zählte die Provinz Posen 1 Mill. 400,000 Einwohner in 144 Städten und 5600 ländlichen Ortschaften. Von diesen Städten sind 6 rein deutsch, keine rein polnisch, gemischt 138; von den Dörfern sind 731 rein deutsch, 1010 rein polnisch, 3860 gemischt. Nach diesen Zahlen darf man also schwerlich noch die Behauptung aufstellen, daß Posen noch eine polnische Provinz sei. Ich glaube vielmehr, im Namen der großen Mehrzahl der Bewohner der Provinz Posen versichern zu können, daß die große Mehrzahl nicht mehr einer polnischen, sondern einer preussischen Provinz angehöre sich rühmt (lebhaftes Bravo), und daß auch die polnisch redenden Bewohner als treue Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preußen sich fühlen, wenn sie auch polnisch sprechen. — Das Sprachenverhältniß in der Provinz stellt sich übrigens nach amtlichen Zahlen folgendermaßen: Von den 1,411,000 Einwohnern sprechen nur deutsch 427,000, nur polnisch 657,000, beide Sprachen 327,000. Die Anzahl der deutsch redenden Bewohner der Provinz übertrifft also die der nur polnisch redenden. — Was die Anführung betrifft, daß an diejenigen deutsch geschrieben wird, die notorisch deutsch verstehen, so hat der Abg. v. Ventkowski die im Reglement enthaltene Ausnahme vergessen, daß überall nur da mit einer polnischen Uebersetzung geschrieben werden soll, wenn sich aus den Verhandlungen nicht ergibt, daß der Interessent sich früher der deutschen Sprachen bedient habe, in welchem Falle nur deutsch geschrieben werden soll. Ich will ein Beispiel hierfür anführen. Ein polnisches Mitglied des Provinzial-Landtages wurde zu den Sitzungen des engeren Ausschusses eingeladen. Da sich aus den Akten ergab, daß dasselbe früher deutsch eingeladen worden war und noch 1859 in einer deutschen Correspondenz die Einladung angenommen hatte, so schrieb man auch im vorigen Jahre die Einladung deutsch. Da kam eine Antwort in polnischer Sprache, in welcher verlangt wurde, die Einladung solle in polnischer Sprache erfolgen. Es wurde dem Reglement entsprechend deutsch mit polnischer Uebersetzung erwidert; anstatt aber zu kommen, sendete der Herr ein Schreiben mit der Erklärung: wenn er nicht polnisch eingeladen würde, könne er sich überhaupt nicht als rite eingeladen ansehen. Es blieb somit nichts übrig, als den Stellvertreter zum engeren Ausschuss einzuberufen. Auch die Erfahrungen mit Geistlichen sind eigenthümlicher Natur. In Gemeinden, wo neben den Polen eine bedeutende Zahl deutscher Katholiken wohnt, ist die Einrichtung getroffen, daß die Geistlichen zu Zeiten deutsch predigen, wofür sie eine Remuneration aus den königl. Kassen erhalten. Die Kassen verlangen natürlich eine deutsche Duitung; was geschieht aber seitens der Geistlichen? Es sind Fälle vorgekommen, daß sie deutsche Duitungen verweigerten, weil sie nicht deutsch schreiben könnten. (Große Seitertitel.) — Um der Behauptung entgegen zu treten, daß die Behörden in der Provinz Posen zu wenig der polnischen Sprache mächtig seien, theile ich folgende Daten mit. Von den 27 Landräthen sind 17 der polnischen Sprache so weit mächtig als es erforderlich ist; von den 27 Kreissekretären 21, von den Kreisassistenten 20, von den 143 Bürgermeistern die sämtlich deutsch reden 122, von den 120 Distriktskommissarien 106; von den 431 ländlichen Ortsvorstehern sind der polnischen Sprache mächtig bis zum Schreiben 1269; bis zum Sprechen 1807, bis zum Verstehen 181. Wenn Sie dies unparteiisch erwägen, so werden Sie die Vorwürfe von tendenziösen Germanisirungsverlusten nicht für begründet erachten. — Eines noch zuletzt. Es ist das Bestreben aller Behörden in der Provinz Posen, und auch das meine, die Provinz immer mehr zu einer preussischen Provinz zu machen, und wir hoffen, daß wir bei Ihnen und der Staatsregierung stets, wenn es nöthig sein wird, Unterstützung finden werden. Treten Sie der Commission bei. Es ist von höchstem Interesse für die Regierung wie für die Verwaltungsbehörden, daß die nun einmal bestehenden Differenzen beseitigt werden. Dies kann aber nur durch ein Gesetz geschehen. (Lebhafter Beifall.)

**Abg. v. Regolewski:** Für Schleswig verlange man nationale Rechte; die Rechte der Polen aber seien garantirt. Die Wiener Traktate seien bis jetzt nicht aufgehoben. Die Polen wollten nicht Zurechtweisung, nicht Milde, nicht Mitleid, sondern ihr Recht. So lange noch ein Pole im Großherzogthum Posen existire, habe er Anspruch auf sein Recht. Wollte man ihm sein Recht nicht geben, so habe man das Gesetz auf; man habe ja die Gewalt dazu. Die nach der Vertheilung ergangenen Gesetze hätten das Recht vollkommen anerkannt. Der Redner wendet sich gegen die Ausführungen des Justizministers, der früher als Chef der Justiz in Posen das Recht der polnischen Nationalität auf die polnische Sprache anerkannt habe; seitdem derselbe die Provinz verlassen, habe das entgegengelegte Verfahren Platz gegriffen. Nichts kränke mehr als Sohn, dem seien die Polen stets ausgekehrt. Sache der Minister sei es, die Beamten anzuweisen, daß sie das Recht achten. Seit so auffallende Ausdrücke auf der Ministerbant gefallen, erlaubten sich die Deutschen gegen die Polen noch ärgere Uebergriffe. — Der Ausdruck: „nach dem Bedürfnis der Parteien“ solle der Gebrauch der Sprache sich entscheiden, könne nur heißen, daß die Parteien selbst über ihr eigenes Bedürfnis entschieden (Seitertitel redts). Wie man aber in solchen Fragen verfare, zeige die Thatfache, daß das Appellationsgericht in Bromberg dem vorigen Justizminister abgerathen habe, einen Polen als Rechtsanwalt in Trzemesno anzustellen. Es sei vorgekommen, daß ein Eid aus Unkenntnis der Sprache falsch geschworen worden. Die Polen würden dahinkommen, daß sie lieber kein Wort deutsch mehr sprächen. Die Germanisirung unwürdige die Polen; die Polen hätten nie andere Völker gekränkt; man solle sie nicht verböbnen.

Ein Antrag auf Schluß der Debatte wird angenommen.

**Abg. v. Ventkowski (als Antragsteller)** befreit unter großer Unruhe des Hauses eine Anzahl Behauptungen des Ministers und des Abg. v. Bonin.

**Abg. v. Jolkowski (Wul)** zu einer persönlichen Bemerkung: Er sei das von dem Abg. v. Bonin gemeinte Mitglied des Provinzial-Landtages und habe sich vollkommen im Rechte befunden.

**Berichterthatter Abg. Lamrau** führt aus, daß der Antragsteller das Gesetz von 1817 unrichtig aufgefaßt habe. In dem Gesetze heiße es, daß in gerichtlichen Verhandlungen „nach dem Bedürfnis der Parteien“ verhandelt werden solle; darunter sei aber keineswegs die nationale Auffassung gemeint, welche die polnischen Mitglieder hervorbrähen; das gebe klar aus den folgenden §§ des Gesetzes hervor. Es bestie aber noch eine principielle Differenz. Die Provinz Posen sei durch das Patent vom 15. Juni 1815 von dem Könige von Preußen „mit voller Souveränität und als volles Eigenthum wie zuvor“ in Besitz genommen worden. Die späteren Erklärungen und Erlasse Friedrich Wilhelm III. zeigten hinlänglich, daß die Folgenungen, welche man polnischerseits aus dem Okkupationspatente abge, unbegründet seien. Eine Endigung des Streits auf legislativem Wege sei wünschenswerth; deshalb empfehle er den Comm.-Antrag. Vor allem müsse an dem einheitlichen Zusammenhange der Provinz Posen mit der ganzen Monarchie festgehalten und den Deutschen in Posen Schutz versprochen werden (Beifall).

**Abg. Graf Cieszkowski** bittet die Abstimmung auszuführen; es liege noch eine Petition gleichen Inhalts vor, und er hätte eigentlich das Recht, dabei das Wort zu nehmen; es seien in der Diskussion unglückliche Dinge von Verherrlichung der einfachsten Grundzüge des Bürgerrechts vorgekommen, die einer Widerlegung bedürften. Der Präf. hält diese Annahme für unrichtig, da die Diskussion sonst gar kein Ende nähme. — **Abg. Graf Cieszkowski** klagt, daß nach Anhörung zweier Redner die Diskussion geschlossen worden. — Der Präf. erwidert, daß das ein Beschluß des Hauses sei, dem er und der Abgeordnete sich zu fügen habe.

Der Antrag der Commission wird angenommen. Gegen denselben stimmen die Polen, die **Abg. Reichensperger** (Köln) und noch einige andere Mitglieder der katholischen Fraction. Die Petition wird durch die Discussion als erledigt betrachtet.

Schluß der Sitzung 3 1/2 Uhr. Nächste Sitzung morgen 10 Uhr. Tagesordnung: Verlesung einer auf das Inzidenat der armenen Flüchtlinge bezüglichen Interpellation des **Abg. Senn,** Zeitungsteuer, Marine-Stat.

**Berlin, 23. Mai.** [Amtliches.] Sr. Majestät der König haben allergnädigst geruht: Die Kreisrichter v. d. Becke in Cosse, Schubert in Essen, Beck in Werden, Heingmann in Essen, Meiling in Hattingen und te Peerdt in Wesel zu Kreisgerichts-Räthen zu ernennen; den Rechtsanwaltn und Notaren Köfner in Schwelm, Kr in Mühlheim a. d. Ruhr und Schröder, genannt v. Schirp, in Essen den Charakter als Justizrath; dem Kreisgerichts-Salarien- und Depositarkassen-Rendanten Stöhr in Cosse den Charakter als Rechnungs-Rath und dem Kreisgerichts-Secretär Balz in Bochum den Charakter als Kassen-Rath zu verleihen.

Der bisherige Gerichts-Assessor Garffewinkel in Wiedenbrück ist zum Rechtsanwaltn bei dem Kreisgericht in Bielefeld und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wiedenbrück, ernannt worden.

Der Advokat Aminger in Erier ist zum Anwalt bei dem Landgericht daselbst ernannt worden.

Sr. Majestät der König haben allergnädigst geruht, den nachbenannten Personen die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Orden u. zu ertheilen, und zwar: des Commandeur-Kreuzes des Löwen: dem Major von Besser, beauftragt mit der Führung des Magdeburgischen Husaren-Regiments (Nr. 10); des Ritter-Kreuzes des herzoglich sachsen-ernestinischen Haus-Ordens: dem bisherigen Oberst-Lieutenant und Commandeur des Train-Bataillons des IV. Armeecorps, Obersten a. D. Tiedemann, und der dem herzoglich sachsen-ernestinischen Haus-Ordn affilirten silbernen Verdienst-Medaille: dem Wachtmeister Wegel vom Train-Bataillon des IV. Armeecorps.

**Breslau, 24. Mai.** [Diebstahl.] Gestohlen wurden: Matthias-Straße 93, ca. 5 Scheffel Erbsen; Bahnhoffstr. 6b, ein schwarzer Tuchrock, mit schwarzem Kamlot gefuttert, ein Frauenkleid von schwarzem Tüll mit schwarzem Rattum gefuttert, und ein schwarzes Herren-Halstuch; Nummer 22, ein weißer gestricelter Unterrock; Mäntelgasse 1, ein schwarzer Ledertrapez, ein Paar schwarze Lederschuhe, ein weißes Tischschuch mit gelben Blumen, ein kupfernes 1/4 Quart-Maß, eine messingene Lichtschere, 1 1/2 Stück Butter und ein halbes Brodt; Neumarkt 33, eine rothgeblumte Bettdecke; Reuschestr. 54, ein brauner wollener Frauen-Überrock; Ohlauerstr. 23, ein weißer Vordach-Unterrock; im Stadttheater nach beendeter Vorstellung, ein Winter-Überzieher von schwarzem Stoff mit schwarzem Sammetragen und schwarzen Aermeln und Schoofstutter, so wie ein braunesidener Regenschirm mit Stahlgestelle und genarbtetem schwarzen Horngriff; aus der ersten Schirrammer eines Neubaus auf der Neuen-Schweinegriftstraße, vier Holzkästle, ein messingener Zirkel, ein Messer, eine graue Drillschäde, eine blaue gewirte Frieschäde, eine blaue Vordachunterjacke, zwei Paar blaue Soden, ein Strohhut mit schwarzem Bande, eine Lederschürze, ein Paar alte Stiefeln und zwei Paar Lederschuhe.

Verloren wurde: ein goldener Siegelring mit glatter Platte, letztere in Form eines Schildes.

Gefunden wurden: ein Portemonnaie mit Geld, ein Hundemantel mit der Steuerkarte Nr. 1340/61 verlesen.

[Versucher Selbstmord.] Am 22. d. M. gegen Abend stürzte sich ein hiesiger 37 Jahr alter verheiratheter Schneidergeselle in angetrunkenem Zustande in den Jg. Waschteich am Lehmdamm, um seinem Leben ein Ende zu machen. Derselbe wurde indes von zwei Schuhmachergesellen, welche sich dahin in seiner Begleitung befunden hatten, sofort wieder ans Land gezogen. Geküder Unriede hatte angeblich zu dem beabsichtigten Selbstmorde Veranlassung gegeben.

**Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.**

**Paris, 23. Mai, Nachm. 3 Uhr.** Die 3proz. begann zu 69, 40, stieg auf 69, 45 und schloß hierzu unbedeutend. Consols von Mittags 12 Uhr waren 91 1/2 gemeldet. Schluß-Course: 3proz. Rente 69, 45, 4 1/2 pr. Rente 96, 25. 3proz. Spanier 49 1/2. 1 1/2 pr. Spanier 43 1/2. Silber-Anleihe —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 512. Credit-mobilier-Aktien 710. Lomb. Eisenbahn-Aktien —. Oesterr. Credit-Aktien —.

**London, 23. Mai, Nachm. 3 Uhr.** Börsen unthätig. Silber 60 1/4. Welter schön. Consols 91 1/2. 1 1/2 pr. Spanier 43. Wertpapier 2 1/2. Sardiner 81 1/4. 5proz. Russen 102. 4 1/2 pr. Russen 91. — Die Dampfer „Bremen“ und „Bohemian“ sind aus Newport eingetroffen.

**Wien, 23. Mai, Mittags 12 Uhr 30 Min.** Sehr beliebt. 3proz. Metall 68. — 4 1/2 pr. Metall 58, 50. Vant-Aktien 776. Nordbahn 196, 50. 1854er Loose 89, 50. National-Anleihen 80. — Staats-Eisenbahn-Aktien-Cert. 283. — Creditaktien 177, 30. London 141, 25. Hamburg 105. — Paris 55, 75. Gold —. Silber —. Elisabethbahn 177. — Lomb. Eisenbahn 205. — Neue Loose 116, 75. 1860er Loose 85, 50.

**Frankfurt a. M., 23. Mai, Nachm. 2 Uhr 30 Min.** Oesterr. Credit-Aktien sehr fest und etwas höher. — Schluß-Course: Ludwigshafen-Verbauch 133. Wiener Wechsel 83. Darmst. Vantaktien 182 1/2. Darmstädter Zettelbank 234. 5proz. Metall 48 1/2. 4 1/2 pr. Metall 42. 1854er Loose 61 1/2. Dst. Nat.-Anleihe 55 1/2. Dst.-Frans. Staats-Eisenbahn-Aktien 229. Oesterr. Vant-Aktien 648. Oesterr. Credit-Aktien 145 1/2. Neueste österr. Anleihe 61 1/2. Oesterr. Elisabethbahn 1 1/2. Rhein-Nabe-Bahn 21 1/2. Mainz-Ludwigsh. Litt. A. 104.

**Hamburg, 23. Mai, Mittags 2 Uhr 30 Min.** Börsen fest. Schluß-Course: National-Anleihe 56 1/2. Oesterr. Credit-Aktien 62. Vereinsbank 100 1/4. Norddeutsche Bank 87 1/2. Diskonto —. Wien —.

**Hamburg, 23. Mai.** [Getreidemarkt.] Weizen loco unverändert bei geringem Umsatz. Roggen loco flau, als Königsberg stille; als Petersburg pr. Juli 67 bezahlt und zu haben. Del pr. Mai 2 1/2, pr. Oktober 2 5/8. Kaffee kleines Conjum-Geschäft. Zint stille.

**Liverpool, 23. Mai.** [Baumwolle.] 12,000 Ballen Umsatz. — Preise fest.

**Berlin, 23. Mai.** Auch heute war die Haltung der Börse nur sehr mittelmäßig beliebt, die Stimmung hingegen noch günstiger als an den beiden früheren Börsentagen dieser Woche. Man verdankte dies hauptsächlich den guten auswärtigen Coursen, namentlich den von Wien kommenden, die für leitende Effecten eine rasche Steigerung aufwiesen. Ueberdies waren auch sonst Momente vorhanden, die der Stimmung der Börse zu staten taunen, ohne aber auf die Kaufkraft anregend zu wirken; namentlich war die Befürchtung vor einer weiteren Disconto-Erhöhung in London geschwunden, manche Berichte ließen selbst eher eine Herabsetzung möglich erscheinen. Trotzdem war das Geschäft wegen zu großer Festigkeit der Inhaber eher beschränkt, und nur in einzelnen Eisenbahn-Aktien kam es zu großen Umsätzen mit anfänglichem Coursesteigerungen. Die meisten anderen Effecten waren allerdings außerordentlich fest, verbesserten jedoch ihren Coursestand nicht oder doch nicht wesentlich. Der Geldmarkt ist unthätig, aber flüchtig; Disconto 2 1/2 — 3 %, die höhere Rate jedoch meist nur für Vantplätze zu bedingen.

Die Eisenbahn-Aktien sind beinahe ohne alle Ausnahme fester. Wenn gleich der Begeh sich nur auf eine kleine Anzahl von Aktien erstreckte, so ging doch für den ganzen Markt ein günstiger Einfluß daraus hervor. Beliebte waren vor Allem Freiburger; selbst 1 1/2 höher mit 103 1/2 war zu Anfang schwer anzukommen, es wurde bald 104, zuletzt selbst 104 1/2 bewilligt. Die Umsätze waren im Grunde nicht so bedeutend, als die große Coursesteigerung voraussehen lassen möchte, allein es fehlte an effektiven Abgebern und dieser Umstand erleichterte der Hauffe-Speculation ihre Operationen. Für Oberösterreichische blieb 121 zu machen, Litt. B. waren 1/2 billiger mit 109 1/2 vorhanden. Die kleinen Aktien sehr still, Nordbahn aber beliebt und

**Berlin, 23. Mai.** Weizen loco 70—85 Zhr. pr. 2100 Pfd. — Roggen loco 78 Pfd. 45 1/2 Zhr., 80—81 Pfd. 46 Zhr., 81—82 Pfd. 46 1/2 Zhr., 82—83 Pfd. 47 1/2 — 47 1/2 Zhr. als Rahn pr. 2000 Pfd. bez., Mai und Juni-Juni 46—47 Zhr. bez. und Br., 46 1/2 Zhr. Old, Juni-Juni 46 1/2 — 47 1/2 Zhr. bez. und Br., 47 Zhr. Old, Juli-Aug. 46 1/2 — 47 1/2 — 48 Zhr. bez. und Br., 47 1/2 Zhr. Old, Sept.-Okt. 48—48 1/2 Zhr. bez. und Br., 48 1/2 Zhr. Old, Okt.-Nov. 48—48 1/2 Zhr. bez. — Gerste, große und kleine, 38—44 Zhr. pr. 1750 Pfd. — Hafer loco 23—26 Zhr., Lieferung pr. Mai-Juni 26 1/2 Zhr. bez., Juni-Juli, Juli-Aug. und Sept.-Okt. 26 Zhr. bez., — Erbsen, Roth- und Futterwaare 42—50 Zhr. — Rübdl loco 11 1/2 Zhr. bez., Mai und Juni 11 1/2 Zhr. bez., Br. und Old, Juni-Juli 11 1/2 — 11 1/2 Zhr. bez. und Old, 11 1/2 Zhr. Br., Juli-Aug. 11 1/2 Zhr. bez. und Old, 11 1/2 Zhr. Br., Sept.-Okt. 12 1/2 — 1 1/2 Zhr. Old, 12 1/2 Zhr. Br. — Weindl loco 10 Zhr., Lieferung 10 1/2 Zhr. — Spiritus loco ohne Faß 18 1/2 — 19 Zhr. bez., Mai und Juni 18 1/2 — 19 Zhr. bez. und Old, 18 1/2 Zhr. Br., Juni-Juli 18 1/2 — 19 Zhr. bez., Br. und Old, Juli-August 19 1/2 — 20 Zhr. bez., Br. und Old, Aug.-Sept. 19 1/2 — 20 Zhr. bez., Br. und Old, Sept.-Okt. 19 1/2 — 20 Zhr. bez., Br. und Old, Okt.-Nov. 18 1/2 — 19 Zhr. bez.

Weizen ohne Geschäft. Roggen in effektiver Waare fand zu ermäßigten Preisen etwas mehr Beachtung, daher der Umsatz belebter war. Termine eröffneten matt und niedriger, befestigten sich dann und schloßen wesenlich höher und gefragt. Gefündigt 10,000 Cmr. Rübdl wurde zu nachgebenden Preisen und mäßig umgefaßt und schließt etwas fester. Spiritus fest und etwas höher bezahlt. Gefündigt 100,000 Quart.

**# Breslau, 24. Mai.** Wind: Süd-Süd-West. Wetter: freundlich bei sehr schwüler Temperatur. Thermometer Früh 9° Wärme, Barometer 27 1/2 — 31 1/2. Der Wasserstand der Oder erhielt sich unverändert. Die Angebote waren im Allgemeinen sowohl von den Bodentägern, als den Vant- und Wasserfahrern belangreich; obwohl fremde Käufer am Markte nicht fehlten, konnte sich eine Preisbesserung nicht Geltung verschaffen.

Weizen schwache Kaufkraft, pr. 84 Pfd. weißer 78—93 Sgr., gelber 75 bis 91 Sgr. — Roggen zu letzten Preisen blieb Kaufkraft, höhere Forderungen fanden jedoch keine Beachtung, pr. 84 Pfd. 61—63 Sgr., feinsten 64—65 Sgr. — Gerste fehlt in feiner Waare, pr. 70 Pfd. weißer 52—56 Sgr., gelbe 44 bis 50 Sgr. — Hafer blieb gesucht, pr. 50 Pfd. schlechterer 32—36 Sgr., galizischer 30—33 Sgr. — Erbsen in guter Frage zu letzten Preisen. — Weiden schwacher Umsatz. — Destsaten ohne Handel. — Mais begehrt und selbst höher bez. — Schlaglein wenig Kaufkraft.

Sgr.pr.Schl. Sgr.pr.Schl.

Weißer Weizen... 70—85—92 Widen... 40—45—48  
Gelber Weizen... 70—83—90 Mais... 58—60—62  
Roggen... 59—61—65 Schlagleinsaat... 70—80—90  
Gerste... 44—50—54 Winterraps... —  
Hafer... 30—33—36 Winterraps... —  
Erbsen... 50—55—63 Sommerraps... —  
Kleesaat schwacher Umsatz, zumeist in den geringeren weißen Sorten; rothe 10—15 1/2 Zhr., weiße 9—17 1/2 Zhr. — Kartoffeln pr. Sad a 150 Pfd. 28—36 Sgr., pr. Webe 1 1/2 — 2 1/2 Sgr.

**Vor der Börse.**

Rohes Rübdl pr. Ctr. loco, Mai und Juni 11 1/2 Zhr., Herbst 12 Zhr. Br. — Spiritus pr. 100 Quart a 80 Ctr. Valles loco 18 1/2 Zhr., Mai-Juni 18 1/2 Zhr., Juni-Juli 18 1/2 Zhr., alles eher Br.

**Posen, 23. Mai.** Wetter hell, warm. Roggen: schwach behauptet. Gel. — Wispel. Loco per d. Monat Mai-Juni 43 1/2 bez. u. Br., Juni-Juli 43 1/2 bez. u. Br., Juli-Aug. 43 1/2 bez. u. Br., v. d. d. 44 Br. Spiritus: matter. Gef. 600 Quart. pr. d. Monat 18 1/2 bez. u. Br., 1/2 Old, Juni 18 1/2 bez. u. Br., Juli 18 1/2 bez. u. Br., August 18 1/2 Ctr., September 18 1/2 bez. u. Br., 19 Br. Guard Marotto.

Verantwortlicher Redakteur: R. Birner in Breslau.  
Druck von Graf, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

1/2 — 1/4 % mehr (44 1/2 — 1/4) leicht zu machen; Wittenberger 1/4 % höher (40 — 1/4). Rhein-Nabe 1/4 % (22 1/4). Oppeln 1/4 % höher (33 1/2), Roseler 1/2 % billiger (33).

In Prioritäten nur vereinzelt Umsätze, in Anleihen sehr wenig Verkehr, nur in 4 1/2 % ging einiges um, der letzte Cours (102 1/4) war sehr fest.

Metalliques gaben um 1/2 — 1/4 % nach, Nationalanleihe wich bis 56 1/2, wurde aber mehrfach zu 56 1/2 und zum Schluß auch 56 1/2, 1/4 unter gestriger Endnotiz gehandelt.

Obson in einzelnen Devisen, wie London und Frankfurt, größere Posten verkehrten, war doch die Frage für Wechsel eine schwächere als sonst. Kurz Holland war offerirt, langes gut zu lassen, Banco veräußert; London ging in Posten zu um 1/4 Sgr. erhöhter Notiz um, doch verlor sich später der Begeh; kurze Sichten blieben am Markte. Paris erhielt sich gut veräußert, Wien hob sich gegen letzte Wechselnotiz um 1/2 Zhr., gegen gestrigen verlor es so viel, kurze Sichte war angetragten. Augsburg und Frankfurt erhielten sich begehrt. Petersburg verkehrte nach hervortretendem Angebot 1/4 billiger (vom 21. lautete der dortige Cours auf London 34 1/4). Bremen ließ sich 1/4 nachgebend placiren. Warschau wich um 1/4, gegen gestern um 1/8, und fand dazu Nehmer.

(Bant- u. f. B.)

**Berliner Börse vom 23. Mai 1861.**

Fonds- und Geldcourse.		Div. Z.	Z.
Freiw. Staats-Anleihe	4 1/2 %	1860 F.	109 1/2 B.
Staats-Anl. von 1850	4 1/2 %	1860 F.	121 Bz.
do 52, 54, 55, 56, 57	4 1/2 %	1860 F.	92 Bz.
do 1853	4 1/2 %	1860 F.	82 1/2 Bz.
do 1859	5 %	1860 F.	90 1/2 Bz.
Staats-Schuld-Sch.	3 1/2 %	1860 F.	90 1/2 Bz.
Präm.-Anl. von 1855	3 1/2 %	1860 F.	79 1/2 Bz.
Berliner Stadt-Obl.	4 1/2 %	1860 F.	33 1/2 Bz.
Kur-u. Neumark.	3 1/2 %	1860 F.	92 Bz.
Pommersche	3 1/2 %	1860 F.	88 1/2 G.
Posensche	4 %	1860 F.	98 Bz.
Sächsische	4 %	1860 F.	99 G.
Schlesische	4 %	1860 F.	98 G.
Louisdor.	—	1860 F.	109 1/2 G.
Goldkronen	—	1860 F.	9 6 1/2 G.

Ausländische Fonds.		Div. Z.	Z.
Oesterr. Metall	5 1/2 %	1860 F.	48 1/2 Bz.
dito 54er Pr.-Anl.	4 1/2 %	1860 F.	64 1/2 Bz.
dito neue 100-l.-L.	5 %	1860 F.	56 1/2 Bz.
dito Bank-u. Nbr.	—	1860 F.	71 1/2 Bz.
Russ.-engl. Anleihe	5 %	1860 F.	102 1/2 Bz.
do 5. Anleihe	5 1/2 %	1860 F.	87 1/2 Bz.
do poln. Sch.-Obl.	4 %	1860 F.	80 1/2 G.
Poln. Pfandbriefe	—	1860 F.	—
do III. Em.	—	1860 F.	85 1/2 Bz.
Poln. Obl. a 500 Fl.	—	1860 F.	92 Bz.
do a 300 Fl.	—	1860 F.	93 1/2 G.
do a 200 Fl.	—	1860 F.	93 1/2 G.
Poln. Banknoten	—	1860 F.	87 1/2 Bz. u. G.
Kursch. 40 Thlr.	—	1860 F.	49 1/2 Bz.
Baden 35 Fl.	—	1860 F.	30 1/2 G.

Action-Course.		Div. Z.	Z.
Aach.-Disseld.	3 1/2 %	1860 F.	77 1/2 G.
Aach.-Mastricht.	4 %	1860 F.	20 1/2 Bz.
Amst.-Rottterdam	5 %	1860 F.	80 1/2 Bz.
Berg-Märkische	5 %	1860 F.	80 1/2 Bz.
Berlin-Anhalter	6 1/2 %	1860 F.	124 1/2 Bz.
Berlin-Hamburg	6 1/2 %	1860 F.	115 1/2 Bz.
Berlin-Potsd.-Mgd.	9 %	1860 F.	139 1/2 Bz.
Berlin-Stettiner	6 1/2 %	1860 F.	115 1/2 G.
Breslau-Freiburg	5 1/2 %	1860 F.	104 Bz.
Cöln-Mindener	10 1/2 %	1860 F.	152 1/2 Bz.
Frans.-St.-Eisenb.	—	1860 F.	133 Bz. u. G.
Ludw.-Bexbach	9 %	1860 F.	133 G.
Magd.-Halberst.	18 1/2 %	1860 F.	228 Bz.
Magd.-Wittenbr.	2 %	1860 F.	40 Bz.
Mainz-Ludw. A.	5 1/2 %	1860 F.	104 1/2 a 105 Bz.
Mecklenburger	2 1/2 %	1860 F.	46 1/2 G.
Münster-Hammer	4 %	1860 F.	95 1/2 G.
Neisse-Brieger	2 1/2 %	1860 F.	48 1/2 Bz.
Niederschles.	4 %	1860 F.	96 1/2 Bz.
N.-Schl.-Zweigb.	1/2 %	1860 F.	35 Bz.
Nordb. (Fr.-W.)	—	1860 F.	44 1/2 a 1/2 Bz.
ditto Prior.	—	1860 F.	101 1/2 G.
Oberschles.	7 1/2 %	1860 F.	121 Bz.

Wechsel-Course.		Div. Z.	Z.
Amsterdam	—	1860 F.	142 Bz.
ditto	—	1860 F.	141 1/2 Bz.
Hamburg	—	1860 F.	150 1/2 Bz.
ditto	—	1860 F.	149 1/2 Bz.
London	—	1860 F.	6 20 1/2 Bz.
Paris	—	1860 F.	79 1/2 Bz.
Wien österr. Wahr.	—	1860 F.	2 71 Bz.
ditto	—	1860 F.	70 1/2 Bz.
Augsburg	—	1860 F.	108 30 G.
Leipzig	—	1860 F.	2 94 1/2 Bz.
ditto	—	1860 F.	99 1/2 Bz.
Frankfurt a. M.	—	1860 F.	2 56 3/2 Bz.
Breslau	—	1860 F.	3 W. 95 1/2 Bz.
Warschau	—	1860 F.	8 T. 86 1/2 Bz.
Bremen	—	1860 F.	8 T. 109 1/2 Bz.

Preuss. und ausl. Bank-Actien.		Div. Z.	Z.
Berl.-K.-Verein	5 %	1860 F.	114 1/2 G.
Berl.-Hand.-Ges.	5 1/2 %	1860 F.	80 Bz.
Berl.-W.-Cred. G.	—	1860 F.	—
Braunschweig-Bank	4 %	1860 F.	68 Bz.
Bremer	5 %	1860 F.	98 1/2 Bz.
Coburg Credit-A.	—	1860 F.	60 Bz.
Darmst. Zettel-B.	7 1/2 %	1860 F.	93 1/2 G. (excl. D.)
Darmst. Credit-A.	4 %	1860 F.	72 G.
Deuss. Credit-A.	—	1860 F.	